BaFin

ComplianceLeitfaden

Zentrale Compliance | ZC

Nebentätigkeiten
der Bediensteten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

05.11.2015

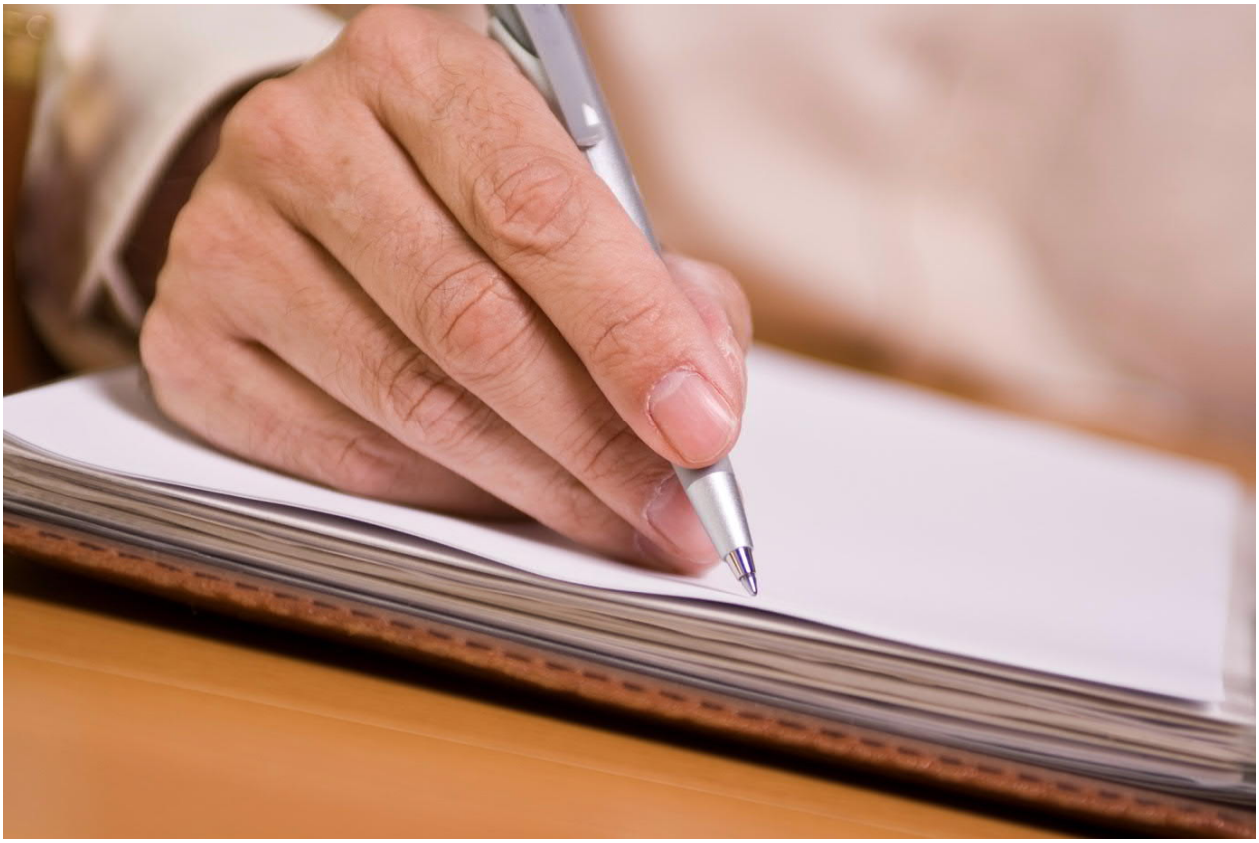

© Rolf van Melis / pixelio.de

Vorbemerkung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Aufgabe, ein funktionsfähiges, stabiles und integres deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Bankkunden, Versicherte und Anleger sollen dem Finanzsystem vertrauen können.

Damit diese Aufgabe wirkungsvoll erfüllt wird, ist im Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) sowie in einzelnen Fachgesetzen bestimmt, welche Aufgaben von den Beamtinnen, Beamten und den Tarifbeschäftigten (Bediensteten) der BaFin im Hauptamt erledigt werden müssen. Tätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zugeordnet werden, können in den Bereich der Nebentätigkeiten fallen.

Dieser Leitfaden bietet Bediensteten, die eine Nebentätigkeit ausüben oder ausüben möchten, einen Überblick über das Themengebiet durch eine kurze Darstellung der Rechtsgrundlagen und praxisbezogene Fallbeispiele. Vorgesetzten dient er als Hilfsmittel bei der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeprozesses einer Nebentätigkeit.

Die BaFin achtet das Recht ihrer Bediensteten auf entgeltliche Verwertung der eigenen Arbeitskraft[1] als Teil ihres Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz. Jedoch ist dieses Recht in Einklang zu bringen mit dem dienstlichen Interesse an der Erfüllung der Tätigkeiten des Hauptamtes und dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung.

Interessenskonflikte müssen sowohl zum Schutz des Vertrauens in die Neutralität und Integrität der BaFin als auch zum Schutz der Beschäftigten im Rahmen der Korruptionsprävention vermieden werden.

Entgeltliche Tätigkeiten für beaufsichtigte Unternehmen sind daher nicht erlaubt (§ 38 GoBaFin); entgeltliche Tätigkeiten für Interessenverbände und Geschäftspartner grds. ebenfalls nicht.

Antragsformulare finden Sie im Intranet unter: Themen >> Formulare >> Personal >> Nebentätigkeiten. Sowohl Anträge auf Genehmigung als auch Anzeigen von Nebentätigkeiten haben rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Bitte übermitteln Sie diese deshalb mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen an die Stabsstelle Zentrale Compliance (ZC).

Soweit Sie Fragen haben, die Ihnen dieser Leitfaden bzw. die Intranetseite der ZC, die Sie hier finden: Leitung >> Beauftragte >>Zentrale Compliance (ZC) >> Internes Meldewesen >> Nebentätigkeiten, nicht beantwortet, wenden Sie sich bitte an die ZC, Sachgebiet Internes Meldewesen.

[1] BVerwGE 35, S. 201, 205.

Inhaltsverzeichnis

1. Einstiegsfragen und Entscheidungshilfe 6

2. Rechtsgrundlagen zu Hauptamt, Nebentätigkeit und Ehrenamt 8

2.1 Hauptamt 8

2.2 Abgrenzung zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit 9

2.2.1 Rechtlicher Hintergrund 9

2.2.2 Praktische Abgrenzung 9

2.2.3 Erscheinungsformen mit Abgrenzungskriterien 12

Vortragstätigkeit 12

Lehr- und Unterrichtstätigkeit 14

Publikation/Veröffentlichung 15

Exkurs Gutachten 16

2.2.4 Zuständigkeit der Fachvorgesetzten 16

2.3 Nebentätigkeit 16

2.3.1 Nebenbeschäftigung 17

2.3.1.1 Genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung 17

2.3.1.2 Nebenbeschäftigung in geringem Umfang 18

2.3.1.3 Genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung mit Anzeigepflicht 19

2.3.1.4 Genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung ohne Anzeigepflicht 20

2.3.2 Versagungs- und Widerrufsgründe für Nebenbeschäftigungen 21

2.3.3 Zusammenfassung der Versagungs-, Widerrufs- und Untersagungsgründe 24

2.3.4 Nebenamt 25

2.4 Öffentliches Ehrenamt, unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen 25

3. Regelungen für Tarifbeschäftigte 25

4. Vergütung 26

4.1 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst des Bundes 27

4.2 Andere Nebentätigkeiten 28

4.3 Beteiligung der Ansprechperson für Korruptionsprävention 29

5. Steuerpflicht 29

6. Arbeitszeit 29

7. Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn 30

8. Beurlaubungen 30

9. Altersteilzeit 32

10. Praxisbezogene Fallbeispiele 32

10.1 Lehr- und Unterrichtstätigkeiten (Vorlesungen und sonstige Lehrveranstaltungen) 33

10.1.1 Einrichtungen des Bundes 33
10.1.2 Hochschulen der Länder und private Hochschulen 34
10.1.3 für Fortbildungseinrichtungen von Verbänden mit Bezug zu Aufsichtsobjekten 35

10.2 Publikationen/Veröffentlichungen.....35
10.2.1 Verfassen schriftstellerischer / künstlerischer / wissenschaftlicher Texte 36
10.2.2 Tätigkeit in Redaktionsbeiräten, Herausgeberschaft 36

10.3 Vortragstätigkeiten 36
10.3.1 für Aufsichtsobjekte 37
10.3.2 für Verbände, die Interessen von Aufsichtsobjekten vertreten 37
10.3.3 für Fortbildungseinrichtungen von Verbänden mit Bezug zu Aufsichtsobjekten 37
10.3.4 für Seminar-/Fortbildungs-/Kongressveranstalter 37

10.4 Beratungstätigkeit und gutachterliche Tätigkeit.....38

10.5 Absatzfördernde Tätigkeiten 38

10.6 Tätigkeit im Bau-/Reinigungs-/Gaststättengewerbe 38

10.7 Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten 39
10.7.1 Tätigkeit als Rechtsanwalt 39
10.7.2 Sonstige freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten 39

10.8 Tätigkeit in einem Organ einer juristischen Person.....40
10.8.1 Organ eines Aufsichtsobjekts 40
10.8.2 Sonstige Fälle.....40

10.9 Mitgliedschaft in Vereinen und Genossenschaften.....40

10.10 Auslandsberatung durch BaFin-Beschäftigte, in der von dritter Seite ein Beratungshonorar gewährt wird (§ 4 Abs. 1 S. 2 FinDAG).....40

11. Anlagen 41

11.1 Auszug aus dem Bundesbeamtengesetz (BBG) 41

11.2 Auszug aus der Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV).....44

11.3 Auszug aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) 47

23.01.2012	Erstellung	[redacted]
	Überarbeitung	[redacted]
	Strukturschema	[redacted]
07.03.2012	Einarbeitung der Rückmeldungen aus den Fachbereichen	
28.03.2012	Kenntnisnahme durch das Direktorium	
15.11.2013	Überarbeitung	[redacted]
04.12.2013	Zustimmende Kenntnisnahme durch das Direktorium	
05.11.2015	Präzisierung Ziffern 2.3.1.1 und 10.1.1, Aktualisierung Ziffer 11.1 § 105 BBG	[redacted]
05.01.2016	Anpassung der Organisationsbezeichnungen gemäß neuer Organisationsstruktur der BaFin ab 01.01.2016	[redacted]
21.06.2017	Aktualisierung der Gesetzestexte zu Ziffer 11.1	[redacted]

Geschäftszeichen: ZC-P 1010-2015/0009

1. Einstiegsfragen und Entscheidungshilfe

Welche Fragen sollten sich Interessierte an einer Nebentätigkeit und deren Vorgesetzte stellen?

Welche Tätigkeiten können eine *Nebentätigkeit* sein bzw. gehören nicht zum *Hauptamt*?

- Lesen Sie Ziffer 2.2

Können durch die Tätigkeit *Interessenkonflikte* entstehen?

- Lesen Sie Ziffer 2.3.2. und Ziffer 10ff.

In welchem *zeitlichen Umfang* ist eine Nebentätigkeit zulässig?

- Lesen Sie Ziffer 2.3.2

Muss die geplante Nebentätigkeit *angezeigt* werden?

- Lesen Sie Ziffer 2.2.1

Muss die geplante Nebentätigkeit *genehmigt* werden?

- Lesen Sie Ziffer 2.3.1

Welche *Versagungsgründe* für Nebentätigkeiten gibt es?

- Lesen Sie Ziffer 2.3.2

Gibt es unterschiedliche Regelungen für *Beamtinnen/Beamte* und für *Tarifbeschäftigte*?

- Lesen Sie Ziffer 3

Darf die Nebentätigkeit *während der Arbeitszeit* ausgeübt werden?

- Lesen Sie Ziffer 6

Dürfen *Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn* für Nebentätigkeiten genutzt werden?

- Lesen Sie Ziffer 7

Wie hoch darf die *Vergütung* sein?

- Lesen Sie Ziffer 2.3.2 und Ziffer 4

Wann ist die Vergütung für die Nebentätigkeit *abzuliefern*?

- Lesen Sie Ziffer 4

Wer ist für die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die Entgegennahme von Anzeigen *zuständig*?

- Anzeigen und Anträge sind an die Stabsstelle Zentrale Compliance , Sachgebiet Internes Meldewesen, zu richten (Intranet >> Themen >> Formulare >> Personal >> Nebentätigkeiten), E-Mail: Posteingang ZC.

Sind *Änderungen meiner Angaben* anzuzeigen?

- Ja. Änderungen sind der Stabsstelle Zentrale Compliance, Sachgebiet Internes Meldewesen, formlos anzuzeigen (Intranet >> Themen >> >> Leitung >> Beauftragte >> Zentrale Compliance (ZC)), E-Mail: Posteingang ZC.

Entscheidungshilfe

Diese Übersicht ist auch im Intranet abrufbar (Format DIN A5).

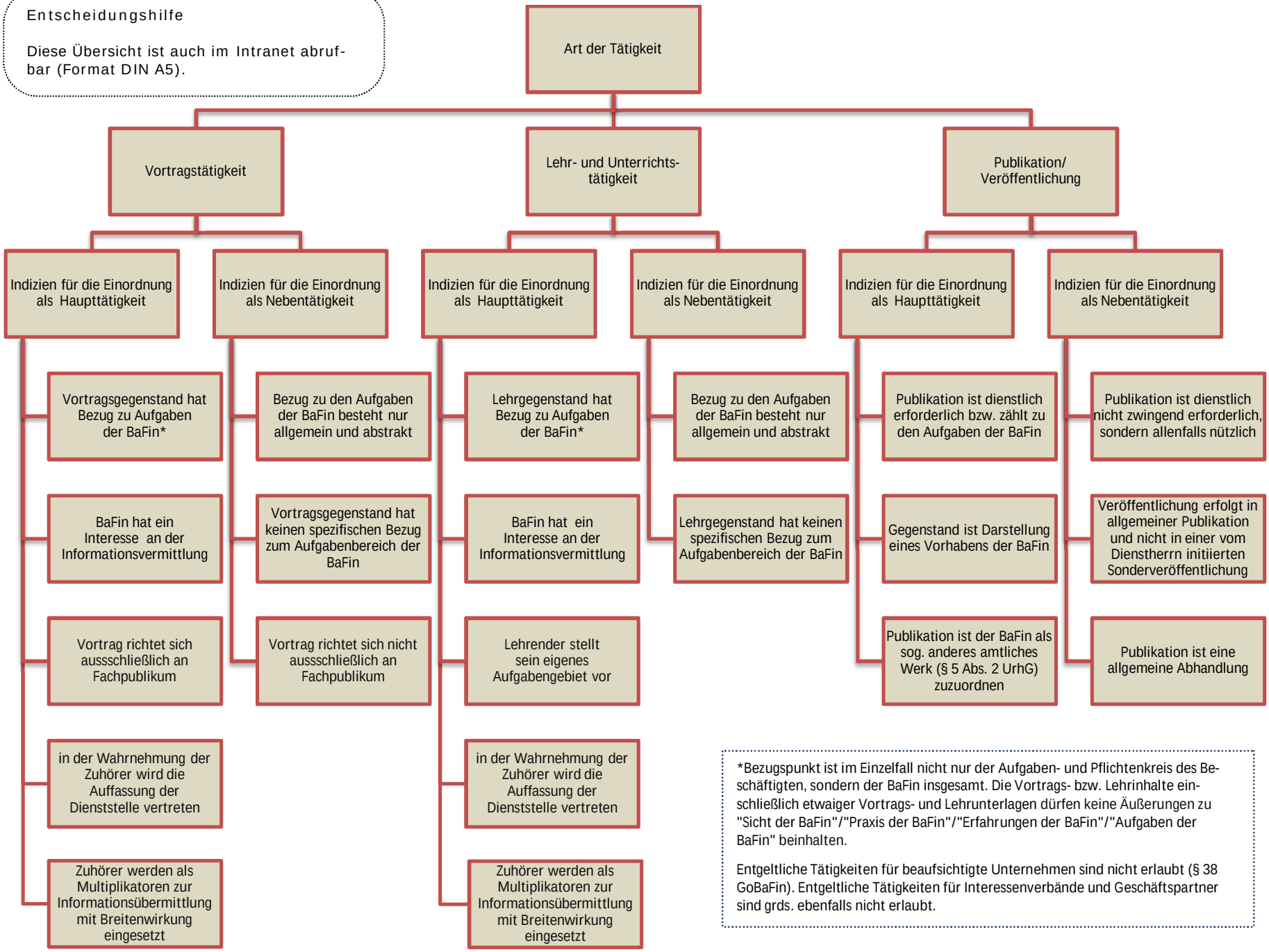

*Bezugspunkt ist im Einzelfall nicht nur der Aufgaben- und Pflichtenkreis des Beschäftigten, sondern der BaFin insgesamt. Die Vortrags- bzw. Lehrinhalte einschließlich etwaiger Vortrags- und Lehrunterlagen dürfen keine Äußerungen zu "Sicht der BaFin"/"Praxis der BaFin"/"Erfahrungen der BaFin"/"Aufgaben der BaFin" beinhalten.

Entgeltliche Tätigkeiten für beaufsichtigte Unternehmen sind nicht erlaubt (§ 38 GoBaFin). Entgeltliche Tätigkeiten für Interessenverbände und Geschäftspartner sind grds. ebenfalls nicht erlaubt.

2. Rechtsgrundlagen zu Hauptamt, Nebentätigkeit und Ehrenamt

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen Beamtinnen und Beamte. Die Regelungen für Tarifbeschäftigte werden in Ziffer 3 erläutert.

2.1 Hauptamt

Unter Hauptamt ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts[2] das bei einer Dienststelle wahrgenommene konkret-funktionelle Amt, also der Dienstposten, zu verstehen.

Die Ausgestaltung des Hauptamts ist Ausfluss der Organisationsgewalt des Dienstherrn.

Die Zuordnung einer Tätigkeit zum Hauptamt erfordert demnach, dass

- es sich um eine Aufgabe des Dienstherrn handelt,
- sie im Rahmen der Aufgabe der jeweiligen Organisationseinheit wahrzunehmen ist und
- sie zum Aufgabenkreis der oder des Bediensteten gehört[3].

Diese Voraussetzungen werden konkretisiert durch Gesetze, Satzungen, Geschäftsverteilungspläne, Aufgabenzuweisungen, Beauftragungen und Stellenbeschreibungen. Der Aufgabenkreis wird aufgrund der Organisationsgewalt des Dienstherrn festgelegt und kann jederzeit geändert werden.

Nach § 3 Satz 1 der Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV) sind Aufgaben, die für den Bund, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Wenn die in Rede stehende Tätigkeit nicht durch eine ausdrückliche Organisationsentscheidung dem Hauptamt zugeordnet worden ist, kann die Auslegung ergeben, dass eine Tätigkeit zum Hauptamt gehört. Je höher das Amt der Bediensteten in der Hierarchie der Dienststelle ist, umso eher ist eine Tätigkeit dem Hauptamt zuzuordnen.

Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit finden Sie direkt im Anschluss unter Ziffer 2.2. Eine Entscheidungshilfe hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten – Vorträge, Lehr- und Unterrichtstätigkeiten, Publikationen/Veröffentlichungen - finden Sie auch auf Seite 7 dieses Leitfadens.

---

[2] OVG NW 8. September 2000, Az: 12 A 365/99.

[3] BVerwG 17. Dezember 1981, DÖD Nr. 4, 1982, S. 87 f.; vgl. auch OVG NW 8. September 2000, Az: 12 A 365/99.

2.2 Abgrenzung zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit

2.2.1 Rechtlicher Hintergrund

Nach den Definitionen in § 97 Abs. 1 bis 3 BBG setzt die Anwendung der §§ 97 ff BBG voraus, dass die ausgeübte oder angestrebte Tätigkeit nicht zu den hauptamtlichen Aufgaben gehört.

> Rechtsgrundlage: Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. April 2013 - D 2 - 30107/4#4[4], I.1.

Staatliche Aufgaben müssen grundsätzlich einem Hauptamt zugeordnet werden. Aufgaben, die mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen, sollen nach § 3 S. 2 BNV nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden.

> Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.1.

Weiterhin ist die Abgrenzung zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit vor dem Hintergrund des beamtenrechtlichen Alimentationsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 S. 1 BBesG) sowie der Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz (§ 61 BBG) zu sehen. Beamtinnen und Beamte haben grundsätzlich nur einmal Anspruch auf angemessenen Unterhalt (§ 5 BBesG). Eine Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen soll vermieden werden. Außerdem soll es dem Dienstherrn nicht möglich sein, nach seinem Belieben die Besoldung einzelner Beamtinnen und Beamter durch die Zahlung von Nebentätigkeitsentgelten bzw. die Genehmigung einer dienstlichen Aufgabe als private Nebentätigkeit aufzubessern. Die Beschränkung vergüteter Nebentätigkeiten dient somit auch der praktischen Absicherung des Verbots, mehr als die gesetzlich vorgesehene Besoldung zu zahlen (§ 2 Abs. 2 BBesG).

> Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.1.

Wird eine Tätigkeit nicht im öffentlichen Dienst, sondern für einen privaten Auftraggeber ausgeübt, entfällt zwar das Argument der Doppelalimentation. Die entgeltliche Verwertung dienstlichen Wissens kann jedoch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigen. Dies gilt auch dann, wenn objektiv kein Interessenkonflikt mit den sonstigen (hauptamtlichen) Pflichten im Sinne des § 99 Abs. 2 BBG vorliegt.

> Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.1.

2.2.2 Praktische Abgrenzung

Die Zuordnung einzelner Aufgaben zum Hauptamt ist eine Frage der Organisationsgewalt des Dienstherrn. Der Dienstherr ist berechtigt, die dienstlichen Aufga-

[4] Im Folgenden: BMI Rundschreiben.

ben einer Beamtin oder eines Beamten, d.h. Bestand und Umfang des dem Beamten übertragenen Amtes, jederzeit zu ändern.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.2.

Bezugspunkt der Abgrenzung im Einzelfall ist nicht nur der Aufgaben- und Pflichtenkreis des jeweiligen konkret-funktionellen Amtes, sondern der Aufgabenkreis der Behörde insgesamt.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.2.

Eine Prüfung kann ergeben, dass eine bestimmte Tätigkeit nach diesen Kriterien dem Hauptamt zuzuordnen wäre, aus fachlichen oder fachpolitischen Gründen aber gerade nicht wahrgenommen werden soll (z.B. ein Fachvortrag vor einem Zuhörerkreis, dessen Information zu den hauptamtlichen Aufgaben gehören würde, bei dem die BaFin jedoch aus bestimmten Gründen oder jedenfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt – z.B. zur Vermeidung des Anscheins einer Vorfestlegung – nicht auftreten möchte). Als an sich hauptamtliche Aufgabe darf sie dann auch nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden. In solchen Fällen wird die allgemeine Handlungsfreiheit, Artikel 2 Abs. 1 GG, ggf. auch das Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 1 GG, in zulässiger Weise durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und die allgemeine Loyalitätspflicht gegenüber der BaFin eingeschränkt. Beamtinnen und Beamte dürfen die entsprechende Tätigkeit dann auch in ihrer Freizeit nicht ausüben.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.2.

Steht eine Aufgabe im Zusammenhang mit dem Hauptamt und soll sie aus organisatorischen oder personalwirtschaftlichen Überlegungen nicht unter Verwendung eigener Ressourcen durchgeführt werden, kann sie grundsätzlich als Nebentätigkeit zugelassen werden. Hierbei sind jedoch die oben angeführten Grundsätze zu beachten. Außerdem muss jeder Eindruck einer willkürlichen, einzelne Beamtinnen und Beamte bevorzugenden Verfahrensweise vermieden werden.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.2.

Letzterem wird in bestimmten Fällen durch ein Auswahlverfahren Rechnung getragen.

Nach der Rechtsprechung[5] steht der Zuordnung einer Tätigkeit zum Hauptamt nicht entgegen, dass die Tätigkeit nicht innerhalb der allgemeinen Dienstzeit erledigt werden kann.

[5] Vgl. Plog/Wiedow/Beck, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, Lieferung August 2009, Rn. 8 vor § 64.

Von einer hauptamtlichen Tätigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn folgende Kriterien kumulativ oder alternativ vorliegen:

- die Dienststelle die fachliche, rechtliche und politische Verantwortung für die Tätigkeit trägt,
- Vorgesetzten eine Weisungsbefugnis sowohl hinsichtlich des Ob als auch – vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen – des Wie der Tätigkeit zukommt,
- die Dienststelle und nicht ein Dritter, der die Tätigkeit nachfragt, bestimmt, wer diese ausübt,
- sie grundsätzlich nicht personengebunden ist, so dass im Falle der Verhinderung ohne weiteres eine Vertretung erfolgen kann,
- für einen Dritten die Zugehörigkeit der Beamtin oder des Beamten zu einer bestimmten Behörde von entscheidender Bedeutung ist,
- die Tätigkeit während der Dienstzeit und unter Inanspruchnahme personeller und sachlicher Ressourcen der Dienststelle zumindest vorbereitet wird,
- sie bei der Prioritätensetzung der zu erledigenden hauptamtlichen Aufgaben berücksichtigt wird.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.3.

Von Bedeutung ist auch die Amtsstellung. Je höher das Amt und je höher die Beamtin oder der Beamte in der Hierarchie der BaFin steht, umso eher ist eine Tätigkeit dem Hauptamt zuzuordnen, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben steht. Bei hochrangigen Repräsentanten einer Behörde wird sich die öffentliche Wahrnehmung, diese handelten in amtlicher Eigenschaft, selbst dann kaum vermeiden lassen, wenn sie das ausdrücklich verneinen. Insofern ist hier bei der Einordnung als Nebentätigkeit besondere Vorsicht geboten.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.3.

Vortrags- sowie Lehr- und Unterrichtsvorhaben, bei denen Beschäftigte durch private Anbieter gegen Entgelt beauftragt werden, sind zwar in der Regel als Nebentätigkeit einzuordnen (vgl. BMI Rundschreiben I.4.a); I.4.d) am Ende), jedoch kommt es für die Frage der Abgrenzung eines Vorhabens zum Hauptamt nicht allein auf die Organisationsform des Anbieters (privater oder öffentlicher Anbieter) an. Heranzuziehen ist auch die gesetzliche Aufgabenzuweisung, der Geschäftsverteilungsplan und die fachliche Einordnung durch die Vorgesetzten, so dass Vorhaben für einen privaten Anbieter auch in das Hauptamt fallen können. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. die Nutzung eines Multiplikationseffektes durch die Teilnahme an einer Veranstaltung eines privaten Anbieters im öffentlichen Interesse liegt und im Hauptamt wahrzunehmen ist.

2.2.3 Erscheinungsformen mit Abgrenzungskriterien

Im Folgenden finden Sie in Bezug auf einzelne Vorhaben weitere Informationen sowie Indizien, die zur Abgrenzung bestimmter Tätigkeiten zu Ihrer Haupttätigkeit heranzuziehen sind. Die Indizien sind darüber hinaus übersichtartig in einer Entscheidungshilfe auf Seite 7 dieses Leitfadens zusammengestellt.

Generell ist anzumerken, dass Formulierungen wie "aus Sicht der BaFin", "Praxis der BaFin", "Erfahrungen der BaFin", "Aufgaben der BaFin" usw. bei Nebentätigkeitsvorhaben in Titel und Inhalt zu vermeiden sind: Sie implizieren eine dienstliche Durchführung der Tätigkeit. Ein Vortrag mit dem Thema „Erste Prüfungsergebnisse, offene Auslegungsfragen und Erwartungen der Aufsicht“ würde beispielsweise der Haupttätigkeit zugeordnet. Zudem ist im Hinblick auf die Bewerbung von Vorhaben stets äußerste Zurückhaltung in Bezug auf die Nennung / Werbung mit Ihrer Person als Beschäftigte oder Beschäftigter der BaFin geboten, worauf die Beschäftigten gegenüber den Veranstaltern entsprechend hinwirken müssen.

Nach dem BMI Rundschreiben ist zur Abgrenzung sowohl auf das konkret-funktionelle Amt, als auch auf den „Aufgabenkreis der Behörde insgesamt“ abzustellen (Punkt 2 des BMI Rundschreibens, 2. Absatz). Wechselt ein Beschäftigter die Organisationseinheit und möchte er als Angehöriger seiner neuen Organisationseinheit einem Vorhaben nachgehen, das thematisch die Tätigkeit seiner bisherigen Organisationseinheit betrifft, ist dies anzugeben (Referatsebene). Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn es sich nicht um Themen einer bisherigen Organisationseinheit des Beschäftigten handelt, sondern auch wenn es sich um Themen einer anderen Organisationseinheit als der Organisationseinheit, in der der Beschäftigte tätig ist, handelt. Soweit zur Klärung der Abgrenzung erforderlich, wird die andere Organisationseinheit beteiligt (insbesondere im Fall von Vorträgen).

Vortragstätigkeit

Eine Vortragstätigkeit stellt das Abhalten eines einzelnen Vortrages, ggf. auch einer Vortragsreihe dar, durch das den Zuhörern ein in sich geschlossener Überblick über ein beliebiges Thema vermittelt werden soll. Sie ist von einer Lehr- und Unterrichtstätigkeit abzugrenzen (vgl. nächster Abschnitt „Lehr- und Unterrichtstätigkeiten“). Bei einer ganz- oder mehrtägigen Veranstaltung wird es sich in der Regel nicht mehr um einen Vortrag handeln, es sei denn, jemand trägt in deren Rahmen nur kurz zu einem einzelnen, in sich geschlossenem Thema vor.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.3.c.

Vorträge können je nach ihrem Charakter, der Art der Veranstaltung und den äußeren Umständen entweder dem Hauptamt zuzuordnen oder als Nebentätigkeit einzustufen sein.

Ein Vortrag über ein Aufgabengebiet der BaFin, der auf einer Veranstaltung gehalten wird, deren Träger der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, und der der Beamtin oder dem Beamten vom Dienstvorgesetzten auch übertragen werden könnte, ist regelmäßig dem Hauptamt zuzuordnen. Gleiches gilt für einen Vortrag mit inhaltlichem Bezug zu den Aufgaben der BaFin bei einem anderen Veranstalter, wenn vom Auftritt des Vortragenden unter Nennung der Behördenzugehörigkeit und der dienstlichen Stellung eine öffentliche Wirkung ausgehen kann. Mitarbeiter werden in diesem Fall jedenfalls in den Augen der Zuhörer die Auffassung der BaFin vertreten. Der Vortrag kann auch schon deshalb dem Hauptamt zuzuordnen sein, weil er vor „Multiplikatoren“ (z.B. Interessenverbände) gehalten wird, die die BaFin gezielt zur Informationsübermittlung mit Breitenwirkung einsetzt.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.4.a.

Inwieweit es für die Einordnung als Nebentätigkeit ausreicht, wenn Mitarbeiter sich verpflichten, einen Fachvortrag zu einem Aufgabengebiet der BaFin ausdrücklich als persönliche und nicht als amtliche Äußerung zu kennzeichnen, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.4.a.

Soweit die BaFin allerdings ein Interesse an der Informationsvermittlung hat, wird der Vortrag regelmäßig dem Hauptamt zuzuordnen sein.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.4.a.

Als Indizien für die Einordnung einer Vortragstätigkeit in die Haupttätigkeit sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Der Vortragsgegenstand hat Bezug zu Aufgaben der BaFin (Bezugspunkt im Einzelfall ist nicht nur der Aufgaben- und Pflichtenkreis des Beschäftigten, sondern der BaFin insgesamt).
- Die BaFin hat ein Interesse an der Informationsvermittlung.
- Vortrag richtet sich ausschließlich an Fachpublikum.
- In der Wahrnehmung der Zuhörer wird die Auffassung der Dienststelle vertreten (im Einzelfall kommt es nicht allein darauf an, dass die/der Vortragende erklärt, nur ihre/seine persönliche Auffassung darzustellen).
- Die Zuhörer werden als Multiplikatoren zur Informationsübermittlung mit Breitenwirkung eingesetzt.

Die Indizien für die Einordnung einer Vortragstätigkeit als Nebentätigkeit lauten:

- Der Bezug zu den Aufgaben der BaFin besteht nur allgemein und abstrakt[6].
- Der Vortragsgegenstand hat keinen spezifischen Bezug zum Aufgabenbereich der BaFin (z.B. Verhandlungsführung, Organisation, Verwaltungsrecht).
- Vortrag richtet sich nicht ausschließlich an Fachpublikum.

Lehr- und Unterrichtstätigkeit

Bei eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit wird im Gegensatz zum Vortrag ein umfangreicherer Lehrstoff systematisch vermittelt (z.B. Weiterbildungsveranstaltungen, Lehrgänge im Sinne der Fachanwaltsordnung).

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.3.c.

Eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit erfolgt beispielsweise auch im Rahmen des regelmäßigen Unterrichts- und Lehrangebots von Schulen und Hochschulen aller Art oder sonst zur Vorbereitung auf Prüfungen.

Als Indizien für die Einordnung einer Lehr- und Unterrichtstätigkeit in die Haupttätigkeit dienen:

- Der Lehrgegenstand hat Bezug zu Aufgaben der BaFin (Bezugspunkt im Einzelfall ist nicht nur der Aufgaben- und Pflichtenkreis des Beschäftigten, sondern der BaFin insgesamt)
- Die BaFin hat ein Interesse an der Informationsvermittlung, bzw. die Veranstaltung dient der Information über ein bestimmtes Vorhaben der Behörde
- Der Lehrende stellt sein eigenes Aufgabengebiet vor (z.B. konkrete Abläufe, Gesetzgebungsvorhaben, Einzelfälle aus der Praxis, aktuelle Themen usw.)
- In der Wahrnehmung der Zuhörer wird die Auffassung der Dienststelle vertreten (im Einzelfall kommt es nicht allein darauf an, dass die/der Lehrende erklärt, nur ihre/seine persönliche Auffassung darzustellen).
- Die Zuhörer werden als Multiplikatoren zur Informationsübermittlung mit Breitenwirkung eingesetzt

Die Indizien für die Einordnung einer Lehr- und Unterrichtstätigkeit als Nebentätigkeit lauten:

- Der Bezug zu den Aufgaben der BaFin besteht nur allgemein und abstrakt.
- Der Lehrgegenstand hat keinen spezifischen Bezug zum Aufgabenbereich der BaFin (z.B. Verhandlungsführung, Organisation, Verwaltungsrecht).

[6] „inhaltlich allgemein“; hohes, von Verwaltungspraxis und konkreter Umsetzung gesetzlicher Aufgaben in der BaFin losgelöstes Niveau.

Näheres zu einer Lehr- und Unterrichtstätigkeit im dienstlichen Interesse (z.B. Lehrtätigkeiten für die Hochschule der Deutschen Bundesbank), die besonders behandelt wird, finden Sie unter Ziffer 10.1.

Publikation/Veröffentlichung

Geht es bei einer Publikation um die Darstellung eines Projektes (z.B. eines Gesetzgebungsvorhabens) oder der Verfahrensweise der BaFin, gehört die Erarbeitung und Veröffentlichung eines solchen Textes grundsätzlich zum Hauptamt, wenn sie auf Weisung der BaFin erfolgt oder regelmäßig dieser Weg zur „amtlichen“ Information der Öffentlichkeit gewählt wird. Hingegen wird eine solche Darstellung als Nebentätigkeit einzuordnen sein, wenn sie nicht in vom Dienstherrn initiierten Sonderveröffentlichungen, sondern in allgemeinen Publikationen erfolgt. Allgemeinere Abhandlungen sind nach diesem Maßstab grundsätzlich Nebentätigkeit.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.4.b.

Bei der Herausgeberschaft von Sammelwerken gilt Entsprechendes. Sie ist nur dann Hauptamt, wenn neben den behandelten Themen auch die Herausgabe selbst eine Aufgabe der BaFin ist, etwa weil sie regelmäßig in dieser Form am wissenschaftlichen Diskurs teilnimmt.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.4.b.

Als Indizien für die Einordnung einer Publikation in die Haupttätigkeit dienen:

- Die Publikation ist dienstlich erforderlich bzw. wissenschaftliche Veröffentlichungen oder die Herausgeberschaft solcher Veröffentlichungen zählen zu den Aufgaben der BaFin.
- Gegenstand ist die Darstellung eines Vorhabens der BaFin (z.B. eines Rundschreibens, Gesetzgebungsvorhabens) oder die Verfahrensweise der BaFin (nur wenn die Publikation auf Weisung der BaFin erfolgt oder die Behörde regelmäßig den Weg der Publikation zur „amtlichen“ Information der Öffentlichkeit wählt).
- Die Publikation ist der BaFin als sog. anderes amtliches Werk (§ 5 Abs. 2 UrhG) zuzuordnen.

Die Indizien für die Einordnung einer Publikation als Nebentätigkeit lauten:

- Die Publikation wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder Herausgeberschaft wissenschaftlicher Veröffentlichungen ist dienstlich nicht zwingend erforderlich, sondern allenfalls nützlich.
- Die Veröffentlichung erfolgt in einer allgemeinen Publikation und nicht in einer vom Dienstherrn initiierten Sonderveröffentlichung.
- Die Publikation ist eine allgemeine Abhandlung.

Hinsichtlich Veröffentlichungen zu Vorträgen (z.B. Tagungsbeiträge) kann die Einordnung grundsätzlich nicht anders ausfallen als in Bezug auf den Vortrag selbst.

Exkurs Gutachten

Nimmt die BaFin Gutachtenaufträge von öffentlichen oder privaten Stellen an, sind sie im Hauptamt zu erfüllen, denn es ist davon auszugehen, dass ein solcher Auftrag von vornherein abgelehnt würde, wenn er nicht zum Aufgabenkreis der BaFin gehörte. Dies gilt auch dann, wenn die Erstattung von Gutachten nicht zu den gesetzlich ausdrücklich geregelten Aufgaben der BaFin gehört. Wird der Auftrag an einen einzelnen Mitarbeiter gerichtet, ist anhand der oben unter Ziffer 2.2.2 genannten Kriterien zu entscheiden, ob er dem Hauptamt zuzuordnen ist. Gemäß § 69 BBG kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde, auch wenn der Auftrag dem Hauptamt zuzuordnen wäre.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.4.c.

2.2.4 Zuständigkeit der Fachvorgesetzten

Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit dem Hauptamt zuzuordnen ist, sind die Fachvorgesetzten heranzuziehen: Sie bestimmen den Inhalt des Hauptamts und nehmen insbesondere zu der Frage Stellung, ob sie dem Beschäftigten die fachlichen Inhalte der beantragten Nebentätigkeit auch als Fachaufgabe übertragen könnten.

Ist eine Aufgabe dem Hauptamt zuzuordnen, haben die Fachvorgesetzten über eine mögliche Fortführung der jeweiligen Aufgabe im Hauptamt zu entscheiden. Sie können hierzu, wie bei allen dienstlichen Angelegenheiten, jederzeit dienstliche Weisungen zu Art und Umfang ihrer Wahrnehmung erteilen.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.1.

Sollte sich ergeben, dass eine Tätigkeit hauptamtlich durchzuführen ist, für die eine (zulässige) Zahlung vereinbart wurde, z.B. Entgelt für eine Vortragstätigkeit, ist das Referat ZII 1 (über „Posteingang ZII 1“) durch den Beschäftigten über einen Zahlungseingang zu informieren und ein Kassenzeichen abzurufen.

2.3 Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist nach § 97 Abs. 1 BBG die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (siehe dazu Ziffer 2.3.1) oder eines Nebenamtes (siehe dazu Ziffer 2.3.2).

Rechtsgrundlage: § 97 Abs. 1 BBG

2.3.1 Nebenbeschäftigung

Unter Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 97 Abs. 3 BBG) zu verstehen.

Rechtsgrundlage: § 97 Abs. 3 BBG

Der Dienstherr ordnet nur diejenige Verwertung der Arbeitskraft seiner Bediensteten als Nebenbeschäftigung ein, die nicht zum Hauptamt gehören. Zu unterscheiden sind

- genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen (vgl. Ziffer 2.3.1.1),
- Nebenbeschäftigungen in geringem Umfang (Ziffer 2.3.1.2),
- genehmigungsfreie Nebenbeschäftigungen mit Anzeigepflicht (vgl. Ziffer 2.3.1.3),
- genehmigungsfreie Nebenbeschäftigungen ohne Anzeigepflicht (vgl. Ziffer 2.3.1.4).

Nebenbeschäftigungen können aus den gesetzlich genannten Gründen untersagt werden (Ziffer 2.3.2).

2.3.1.1 Genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung

Nach § 99 Abs. 1 BBG bedürfen Bedienstete zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung. Ein Genehmigungserfordernis besteht nicht, wenn die Beschäftigten nach § 98 BBG zur Wahrnehmung der Tätigkeit verpflichtet sind oder wenn die konkrete Nebentätigkeit von der Ausnahmeregelung des § 100 Abs. 1 BBG (vgl. Ziffern 2.3.1.3 und 2.3.1.4) umfasst ist. Ein Genehmigungserfordernis besteht außerdem bei unentgeltlichen Nebentätigkeiten dann nicht, wenn es sich nicht um die Wahrnehmung eines Nebenamtes, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten oder den Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft handelt. In diesen Fällen kann aber eine Anzeigepflicht bestehen (vgl. Ziffern 2.3.1.2 und 2.3.1.3).

Rechtsgrundlage: §§ 98, 99 Abs. 1, 100 Abs. 1 BBG

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können (siehe hierzu Ziffer 2.3.2).

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 2 BBG

Die/der jeweilige Vorgesetzte muss die Angaben im Antrag auf Plausibilität durchsehen und erklären, ob und ggf. inwiefern Einwendungen gegen die Ausübung der Nebentätigkeit erhoben werden. Eine inhaltliche Vollkontrolle des Antrags setzt dies nicht zwingend voraus, kann aber im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden, soweit Vorgesetzte einen Anhaltspunkt (Titel, Thema, Kon-

text, Zuhörerinnen und Zuhörer, Person der/des Beschäftigten, Auftraggeber usw.) für eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen erkennen oder Beschäftigte darum bitten, weil sie selbst einen Interessenkonflikt nicht ausschließen können. Auf 2.2.4. wird verwiesen.

Die einzelnen Versagungsgründe werden in Abschnitt 2.3.2 dargestellt.

Der Antragstellerin oder dem Antragsteller obliegt eine erweiterte Offenbarungspflicht, d.h. sie/er muss alle Nachweise erbringen, die für die Entscheidung über den Antrag benötigt werden.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.2.

Eine Genehmigung kann längstens für 5 Jahre erteilt werden. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Stellt sich nach der Erteilung heraus, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, ist die Genehmigung zu widerrufen (siehe hierzu Ziffer 2.3.2).

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 4 BBG

Änderungen sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen nach § 77 Abs. 1 BBG, wenn sie schuldhaft die ihnen auch im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten obliegenden Pflichten verletzen.

Die oder der Antragsteller hat einen Nachweis über Entgelte und geldwerte Vorteile aus der Nebentätigkeit zu erbringen. Wenn die tatsächlichen Einnahmen bei Antragsstellung noch nicht feststehen oder wenn sie schwanken, ist mindestens eine Größenordnung anzugeben.

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 5 BBG

2.3.1.2 Nebenbeschäftigung in geringem Umfang

Nach § 5 Abs. 1 Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV) gilt die Genehmigung als erteilt, wenn für die Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten die monatliche Vergütung insgesamt 100 Euro nicht übersteigt und die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. Eine Anzeige dieser Tätigkeiten ist erforderlich, es sei denn, die Nebentätigkeit wird nur einmal oder nur gelegentlich ausgeübt. Im Zweifelsfall ist eine Anzeige oder Anfrage zwecks Klärung zu empfehlen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 BNV

Eine Nebenbeschäftigung in geringem Umfang ist zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (siehe Ziffer 2.3.2).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 2 BNV

Die/der jeweilige Vorgesetzte muss die Angaben im Antrag auf Plausibilität durchsehen und erklären, ob und ggf. inwiefern Einwendungen gegen die Ausübung der Nebentätigkeit erhoben werden. Eine inhaltliche Vollkontrolle der Anzeige setzt dies nicht zwingend voraus, kann aber im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden, soweit Vorgesetzte einen Anhaltspunkt (Titel, Thema, Kontext, Zuhörerinnen und Zuhörer, Person der/des Beschäftigten, Auftraggeber usw.) für eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen erkennen oder Beschäftigte darum bitten, weil sie selbst einen Interessenkonflikt nicht ausschließen können. Insbesondere wenn erkennbar eine Nähe zu der hauptamtlichen Tätigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Anzeigenden/des Anzeigenden gegeben ist, ist eine Stellungnahme des Vorgesetzten von Nöten.

2.3.1.3 Genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung mit Anzeigepflicht

Vor Aufnahme sind dem Dienstherrn anzuzeigen

- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie
- Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten,

wenn für die Tätigkeit ein

- Entgelt oder
- geldwerter Vorteil

gezahlt wird. Unter Vortragstätigkeiten sind keine laufenden Lehr- und Unterrichtstätigkeiten zu verstehen. Laufende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten sind genehmigungspflichtig. (Zur Abgrenzung von Lehr- und Unterrichts sowie Vortragstätigkeiten siehe auch Ziffer 10.1.)

Rechtsgrundlage: § 100 Abs. 1 und 2 BBG

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die/der Bedienstete lediglich einen angemessenen Auslagen- und Aufwendungsersatz erhält[7]. Nach § 4 Abs. 3 BNV sind pauschalierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfang sowie Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BNV übersteigen, als Vergütung und damit als Entgelt anzusehen.

Die Anzeige muss Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile umfassen. Jede Änderung ist dem Dienstherrn unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Rechtsgrundlage: § 100 Abs. 2 BBG

Die Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

Rechtsgrundlage: § 100 Abs. 4 BBG

[7] Bundesratsdrucksache 553/96 S. 20.

Die/der jeweilige Vorgesetzte muss die Angaben im Antrag auf Plausibilität durchsehen und erklären, ob und ggf. inwiefern Einwendungen gegen die Ausübung der Nebentätigkeit erhoben werden. Eine inhaltliche Vollkontrolle der Anzeige setzt dies nicht zwingend voraus, kann aber im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden, soweit Vorgesetzte einen Anhaltspunkt (Titel, Thema, Kontext, Zuhörerinnen und Zuhörer, Person der/des Beschäftigten, Auftraggeber usw.) für eine Verletzung dienstlicher Pflichten erkennen oder Beschäftigte darum bitten, weil sie selbst eine Pflichtenkollision nicht ausschließen können. Auf 2.2.4. wird verwiesen.

2.3.1.4 Genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung ohne Anzeigepflicht

Bestimmte Tätigkeiten sind genehmigungsfrei, auch wenn für sie ein Entgelt gezahlt oder ein geldwerter Vorteil gewährt wird. Diese Tätigkeiten sind in § 100 Abs. 1 BBG abschließend aufgezählt und müssen nicht angezeigt werden:

- Verwaltung oder Nutznießung des eigenen Vermögens
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden.

Die genehmigungsfreie Verwaltung eigenen Vermögens erfüllt nur dann den Tatbestand als Nebentätigkeit, wenn es sich um große und/oder schwer überschaubare Vermögen handelt, z.B. einen größeren Bestand an vermieteten Wohnungen oder einen verpachteten eigenen Betrieb. Maßnahmen, die sich lediglich auf das selbstbewohnte Grundstück oder eine einzelne vermietete Immobilie beziehen, z.B. die Installation von Solaranlagen oder von Außenwerbung am selbstbewohnten oder vermieteten Haus zur Gewinnerzielung, werden in der Regel schon keine ins Gewicht fallende verwaltende Tätigkeit erfordern; selbst bei Annahme einer Nebentätigkeit wären sie jedenfalls genehmigungsfrei.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.3.a.

Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden sind weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig. Soweit ein begründeter Anlass besteht (Verletzung dienstlicher Pflichten), kann die Dienststelle auch über diese Nebentätigkeit schriftlich Auskunft verlangen.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.3.d.

Von einer Tätigkeit zur Wahrung der Berufsinteressen der Beamtinnen und Beamten kann ausgegangen werden, wenn die Berufsinteressen unmittelbar vertreten werden, nicht hingegen bei einer mittelbaren Tätigkeit (z.B. Mitgliederwerbung). Tätigkeiten für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten sind dann anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden oder wenn dafür ein geldwerter Vorteil gewährt wird.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.3.d.

Für nachfolgende genehmigungsfreie Tätigkeiten besteht nur dann keine Anzeigepflicht, wenn die Beamtin oder der Beamte lediglich einen angemessenen Auslagen- und Aufwendungsersatz erhält:

- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie
- Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beam2tinnen und Beamten

Rechtsgrundlage: § 100 Abs. 1 und 2 BBG

Erhalten Beamtinnen oder Beamte ein Entgelt oder einen geldwerten Vorteil, sind sie anzeigepflichtig (vgl. Ziffer 2.3.1.2).

Der Dienstherr kann aus begründetem Anlass über ausgeübte und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten schriftlich oder elektronisch Auskunft verlangen, insbesondere über Art und Umfang der Tätigkeit.

Rechtsgrundlage: § 100 Abs. 3 BBG

Die Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn sich herausstellt, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

Rechtsgrundlage: § 100 Abs. 4 BBG

2.3.2 Versagungs- und Widerrufsgründe für Nebenbeschäftigungen

Gründe, die zu einer Versagung der Genehmigung einer Nebentätigkeit führen, sind in § 99 Abs. 2 BBG aufgeführt. Generell gilt, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden darf, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Entgeltliche Tätigkeiten für Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, sind den Beschäftigten bereits nach § 38 GoBaFin untersagt.

Eine beantragte Genehmigung kann aufgrund unterschiedlicher Erwägungen zu versagen sein. Ein Grund kann in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, wenn beispielsweise eine zu starke zeitliche oder körperliche Beanspruchung zu besorgen ist, oder es kann die Besorgnis eines potentiellen Interessenskonflikts mit den Aufgaben des Dienstherrn oder der Abträglichkeit für das Ansehen der öffentlichen Verwaltung bestehen. Das Gesetz nennt sieben Fallgruppen von Versagungsgründen:

1. Art und Umfang der Beanspruchung im Rahmen der Nebentätigkeit können die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten behindern.
2. Die Nebentätigkeit kann die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit dienstlichen Interessen bringen.
3. Die Nebentätigkeit wird in einer Angelegenheit ausgeübt, in der der Dienstherr tätig wird oder werden kann.
4. Die Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten kann beeinflusst werden.

5. Die Nebentätigkeit kann zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen.
6. Die Nebentätigkeit kann dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein.
7. Die Tätigkeit stellt insgesamt nach Art, Umfang und Dauer einen Zweitberuf dar.

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 2 BBG

Die/der jeweilige Vorgesetzte muss die Angaben im Antrag auf Plausibilität durchsehen und erklären, ob und ggf. inwiefern Einwendungen gegen die Ausübung der Nebentätigkeit erhoben werden. Eine inhaltliche Vollkontrolle der Anzeige setzt dies nicht zwingend voraus, kann aber im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden, soweit Vorgesetzte einen Anhaltspunkt (Titel, Thema, Kontext, Zuhörerinnen und Zuhörer, Person der/des Beschäftigten, Auftraggeber usw.) für eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen erkennen oder Beschäftigte darum bitten, weil sie selbst einen Interessenkonflikt nicht ausschließen können.

Hinsichtlich eines Widerstreites mit dienstlichen Pflichten (§ 99 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BBG) gilt, dass - auch wenn bei Haupt- und Nebentätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind - ein Interessenkonflikt unvermeidlich sein kann. Das gilt unter Umständen, wenn es beispielsweise bei der Darstellung eine Bandbreite rechtlicher Auslegungsmöglichkeiten gibt.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.4.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Vertrauens in Unbefangenheit und Unparteilichkeit (§ 99 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BBG) ist zu beachten, dass aufgrund der Werbung mit der Person, der Amtsbezeichnung und der Funktion bei Vorträgen und Publikationen der Eindruck entstehen kann, dass die Beamtin oder der Beamte mit Billigung der BaFin dienstliche mit privaten Interessen verquickt. Durch die ihr/ihm – aber nicht den Adressaten – zugänglichen internen Verwaltungsanweisungen, die dienstlichen Kontakte und die Kenntnisse von Gesetzesentstehungen und angestrebten Gesetzesentwürfen wird in der Öffentlichkeit der Anschein erweckt, dass Beamte ihr Wissen exklusiv „vermarkten“ und einzelne Adressaten bevorteilt werden.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.4.

Ein hoher Umfang von Nebentätigkeiten kann zu einem Ansehensverlust der öffentlichen Verwaltung (§ 99 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BBG) führen.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.4.

Die entgeltliche Verwertung dienstlichen Wissens kann das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigen. Dies gilt

auch dann, wenn objektiv kein Interessenkonflikt mit den sonstigen (hauptamtlichen) Pflichten im Sinne des § 99 Abs. 2 BBG vorliegt.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.1.

Hinsichtlich der Vergütung, die in der Regel 40 % des jährlichen Endgrundgehalts nicht übersteigen darf, und der zeitlichen Begrenzung der Nebentätigkeit auf ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nimmt § 99 Abs. 3 BBG eine Präzisierung des Versagungsgrunds § 99 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BBG vor. Die Nebenbeschäftigung darf nicht so umfangreich sein, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten behindert ist.

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 3 BBG

Bei Teilzeitbeschäftigten kommt für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ebenfalls die Fünftelregelung auf der Basis der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft zum Tragen (vgl. § 99 Abs. 3 Satz 4 BBG), d.h. Teilzeitbeschäftigte dürfen bis zu 8,2 Stunden pro Woche eine Nebentätigkeit ausüben, wenn eine Vollzeitbeschäftigung 41 Stunden umfasst. Hervorzuheben ist, dass Teilzeitbeschäftigte nach dem Willen des Gesetzgebers Nebentätigkeiten nur in dem Umfang nachgehen dürfen, wie es auch Vollzeitbeschäftigten erlaubt ist.

Eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 3 Abs. 1 S. 2 und 3 Arbeitszeitverordnung (AZV) hat keinen Einfluss auf den zulässigen Umfang von Nebentätigkeiten.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.4.

Beispiel: Eine Vollzeitkraft (41 Wochenstunden) darf 8,2 Stunden in Nebenbeschäftigung arbeiten, eine Teilzeitkraft (20,5 Wochenstunden) darf auch 8,2 Stunden in Nebenbeschäftigung arbeiten und nicht darüber hinaus. Aus der Teilzeitbeschäftigung folgt nicht, dass eine umfangreiche Nebentätigkeit zulässig ist, denn – so die Gesetzesbegründung – der Grundsatz der Hauptberuflichkeit darf nicht dazu führen, den Beamtinnen und Beamten die Ausübung eines Zweitberufs zu ermöglichen. Andernfalls würde gerade dazu angeregt, mehrere berufliche Tätigkeiten aufzunehmen mit der Absicherung der lebenslänglichen Anstellung im Beamtenverhältnis[8].

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 2 und 3 BBG

Soweit die zeitliche Grenze von 20 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten wird, kann die Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre (vgl. Ziffer 4.2).

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 3 S. 3 und 4 BBG

[8] Bundestagsdrucksache 13/3994, S. 34.

Stellt sich nach der Erteilung heraus, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, ist die Genehmigung zu widerrufen (§ 99 Abs. 4 BBG).

Auch wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Erteilung der Genehmigung einen anderen Aufgabenbereich oder eine höhere Position in der Hierarchie der BaFin übernimmt, kann eine erneute Prüfung zu einer anderen Bewertung sowohl hinsichtlich der Einordnung als Nebentätigkeit als auch hinsichtlich des Vorliegens von Versagungsgründen bzw. des Erfordernisses von Bedingungen oder Auflagen führen.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.4.

Bei Vorliegen eines Versagungs- oder Widerrufsgrundes (gebundene Entscheidung, kein Ermessen der Verwaltung, siehe Ziffer 2.3.2) hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 76 Abs.1 Nr. 7 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG). Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) ist auch die Gleichstellungsbeauftragte (im Falle der Versagung oder des Widerrufs einer Nebentätigkeitsgenehmigung) zu beteiligen.

Die Versagungsgründe des § 99 Abs. 2 BBG werden sinngemäß auch für anzeige- aber nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten i.S.d. § 100 BBG in Betracht gezogen. Aus § 99 Abs. 2 BBG können grundsätzliche Wertungen des Gesetzgebers entnommen werden, bei denen er von einer Konflikt- oder Verletzungssituation ausgeht.

2.3.3 Zusammenfassung der Versagungs-, Widerrufs- und Untersagungsgründe

a) genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nach Nr. 2.3.1.1:
- Genehmigung versagen gemäß § 99 Abs. 2 BBG,
  wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können
- Genehmigung widerrufen gemäß § 99 Abs. 4 BBG,
  wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden

b) anzeigepflichtige Nebentätigkeit nach Nr. 2.3.1.2:
Nebentätigkeit untersagen gemäß § 5 Abs. 2 BNV,
wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden

c) anzeigepflichtige Nebentätigkeit nach Nr. 2.3.1.3:
Nebentätigkeit untersagen gemäß § 100 Abs. 4 BBG,
wenn dienstliche Pflichten verletzt werden

d) genehmigungs- und anzeigefreie Nebentätigkeit nach Nr. 2.3.1.4:
Nebentätigkeit untersagen gemäß § 100 Abs. 4 BBG,
wenn dienstliche Pflichten verletzt werden

2.3.4 Nebenamt

Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird (z. B. Mitglied im Bundespersonalausschuss nach § 96 BBG, Ausbildungsberaterin oder -berater nach § 45 Berufsbildungsgesetz). Ein Nebenamt kann also nicht privatrechtlich begründet werden, sondern ist nur im öffentlichen Dienst möglich.

Rechtsgrundlage: § 97 Abs. 2 BBG

Die Wahrnehmung eines Nebenamts ist genehmigungspflichtig nach § 99 Abs. 1 S. 1 (ggf. in Verbindung mit Nr. 1) BBG (vgl. Ziffer 2.3.1.1).

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 1 S. 1 (ggf. in Verbindung mit Nr. 1) BBG

2.4 Öffentliches Ehrenamt, unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft gilt nicht als Nebentätigkeit.

Rechtsgrundlage: § 97 Abs. 4 BBG

Zu den Ehrenämtern zählt die Übernahme eines öffentlichen Wahlamtes und jede auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht nur dann, wenn ein Entgelt gezahlt wird, das über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht.

Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft von Angehörigen sind anzeige- und genehmigungsfrei und liegen in der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten. Die Pflege von Personen, die keine Angehörigen sind, ist anzeigepflichtig.

3. Regelungen für Tarifbeschäftigte

Tarifrechtliche Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht finden sich in § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Der markanteste Unterschied zum Beamtenrecht besteht darin, dass das Tarifvertragsrecht nicht zwischen genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten unterscheidet. Vielmehr besteht nur eine Anzeigepflicht der geplanten Nebentätigkeit. Solange keine Untersagung erfolgt oder Auflagen erteilt sind, ist die Aufnahme von Nebentätigkeiten tarifrechtlich zulässig. Daher muss die Anzeige rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen (mindestens mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen).

Außerdem wird bei Tarifbeschäftigten nicht zwischen einem Nebenamt und einer Nebenbeschäftigung unterschieden. Das Nebenamt gibt es nicht.

Auch besteht für Tarifbeschäftigte keine Pflicht, auf Verlangen des Arbeitgebers eine Nebentätigkeit zu übernehmen.

Die Regelung des § 3 Abs. 3 TVöD weist noch weitere Unterschiede zu den beamtenrechtlichen Bestimmungen auf:

- Kein Erlaubnisvorbehalt
- Keine Anzeigepflicht für unentgeltliche Tätigkeiten

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 3 TVöD

Wie Beamtinnen und Beamte dürfen Tarifbeschäftigte Nebentätigkeiten grundsätzlich

- nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben (vgl. Ziffer 6) und
- keine Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers (vgl. Ziffer 7) nutzen.

Die Ausführungen hinsichtlich der vorgelagerten Prüfung zur Abgrenzung zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit unter Ziffer 2.2 werden sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte herangezogen.

Der in § 3 Abs. 3 TVöD niedergelegte Versagungsgrund "Beeinträchtigung des berechtigten Interesses des Arbeitgebers" entspricht im Wesentlichen den Versagungsgründen des Beamtenrechts (vgl. Ziffer 2.3.2 zu § 99 Abs. 2 BBG und Ziffern 2.3.1.3 und 2.3.1.4 zu § 100 Abs. 4 BBG), die sinngemäß auch bei Tarifbeschäftigten herangezogen werden können.

Die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch die Nebentätigkeit – sowie durch eventuelle weitere Nebentätigkeiten – und durch die Haupttätigkeit bei der BaFin pro Woche darf insgesamt 48 Stunden nicht übersteigen (vgl. § 3 Arbeitszeitgesetz).

Die Ablieferungspflicht für Vergütungen (§§ 6, 7 BNV) für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im Übrigen öffentlichen Dienst gilt auch für Tarifbeschäftigte des Bundes (siehe Ziffer 4.1). Von der Ablieferungspflicht sind Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht betroffen.

Bitte beachten Sie, dass sich Tarifbeschäftigte, die verbeamtet werden/worden sind, Nebentätigkeiten - trotz einer bereits erfolgten Anzeige - gegebenenfalls noch genehmigen lassen müssen, soweit der Nebentätigkeit noch nachgegangen wird.

4. Vergütung

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist gemäß § 4 BNV jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Als Vergütung gelten nicht

- der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuss zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
- der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge des ersten Punktes übersteigen, als Vergütung anzusehen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Satz 1 BNV

4.1 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst des Bundes

Für Nebentätigkeiten im Bundesdienst wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Satz 1 BNV

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmebereiche:

- Beamtinnen und Beamte können eine Vergütung erhalten, soweit sie im Hauptamt nicht entsprechend entlastet werden und es sich um gutachterliche oder schriftstellerische Tätigkeiten handelt oder um Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung ihnen nicht zugemutet werden kann. Eine Entlastung liegt dann nicht vor, wenn Vorgesetzte den Aufgabenumfang des Hauptamtes nicht reduzieren. Eine Vergütung kann bis zur besoldungsgruppenabhängigen jährlichen Höchstgrenze (siehe § 6 Abs. 2 BNV) behalten werden. Ein über die Höchstgrenze gehender Betrag ist nach den Voraussetzungen des Absatzes 3 an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern. Auslagen usw. werden von der Vergütung abgezogen.

  Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 BNV

  Erfolgt eine dienstliche Weisung zur Ausübung der Nebentätigkeit, so wird die Nebentätigkeit auf „Verlangen“ durchgeführt. Dagegen ist ein „Vorschlag“ eine dienstliche Anregung, die der Beamtin oder dem Beamten eine Entscheidungsfreiheit lässt. Bei der „Veranlassung“ liegt die Übernahme der Tätigkeit im dienstlichen Interesse, ohne dass der Dienstherr die Übernahme der Nebentätigkeit ausdrücklich verlangt oder vorgeschlagen hat.

  Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.5.

- Bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann eine Vergütung gewährt werden, die nicht der Ablieferungspflicht unterliegt. Voraussetzung ist, dass Beamtinnen und Beamte im Hauptamt nicht entsprechend entlastet

(s.o.) werden und es sich um eine der in § 7 BNV aufgezählten Tätigkeiten handelt:

- Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
- Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige,
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
- Gutachtertätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Tierärztinnen und Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
- Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

Rechtsgrundlage: § 7 BNV

Die Beamtinnen und Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der ZC eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen für Nebentätigkeiten im Bundesdienst vorzulegen, wenn die Vergütungen 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr übersteigen.

Rechtsgrundlage: § 8 BNV

Für sonstige Nebentätigkeiten im öffentliche Dienst wird insofern auf die in den §§ 6-8 BNV enthaltenen Regelungen verwiesen.

4.2 Andere Nebentätigkeiten

Die Summe der Vergütung aller genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten darf 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Beamtin oder des Beamten (das ist das Grundgehalt der höchsten Stufe in der jeweiligen Besoldungsgruppe in einem Jahr) nicht übersteigen, sonst liegt ein Versagungsgrund vor.

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 3 BBG

Die Regelung, nach der Beamtinnen und Beamte nicht mehr als ein Fünftel ihrer Arbeitszeit für die Nebentätigkeit aufwenden dürfen (vgl. Ziffer 2.3.2), und die hier behandelte Vergütungsgrenze von 40 Prozent des Jahresgrundgehalts sollen gemeinsam sicherstellen, dass durch die Nebentätigkeiten keine dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden, weil die Nebentätigkeiten insgesamt zu umfangreich sind und die Arbeitskraft der Beamtinnen und Beamten zu stark in Anspruch nehmen.

Soweit die Vergütungsgrenze von 40 Prozent des Jahresgrundgehalts überschritten wird, kann die Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche

Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt, oder wenn die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre.

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 3 Satz 3 – 4 BBG

4.3 Beteiligung der Ansprechperson für Korruptionsprävention

Sofern die Vergütung für eine Nebentätigkeit mindestens 750 Euro pro Stunde beträgt, erhält die Ansprechperson für Korruptionsprävention den Vorgang zur Kenntnis. Gleiches gilt, wenn in einem Jahr mehrere Nebentätigkeiten bei demselben Auftraggeber wahrgenommen werden.

5. Steuerpflicht

Einkünfte aus Nebentätigkeiten unterliegen den steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Beschäftigten haben eigenverantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

6. Arbeitszeit

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nicht während der Dienstzeit ausgeübt werden (§ 101 BBG), da Beamtinnen und Beamte ihre Arbeitszeit zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verwenden müssen. Dies ergibt sich mit Selbstverständlichkeit schon aus ihren Pflichten, zum Dienst anwesend zu sein[9]. Der Grundsatz gilt gleichermaßen für genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten.

Rechtsgrundlage: § 101 Satz 1 BBG

Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und wenn

- ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht.
    - Das öffentliche Interesse ist zu begründen.
    - Die Zustimmung der Vorgesetzten ist einzuholen.
    - Die versäumte Arbeitszeit ist nachzuleisten.

- ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht.
    - Das dienstliche Interesse ist ausführlich zu begründen.
    - Die Zustimmung der Vorgesetzten bis zum jeweiligen Exekutivdirektoriumsmitglied einschließlich ist einzuholen.
    - Die Arbeitszeit muss nicht nachgeleistet werden.

[9] Vgl. Plog/Wiedow/Beck, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, Lieferung August 2007, § 65 Rn. 24.

- die Nebentätigkeit auf Verlangen der Dienstvorgesetzten ausgeübt wird.
    - Das Verlangen der Dienstvorgesetzten ist zu dokumentieren (Bestätigung durch das jeweilige Exekutivdirektoriumsmitglied gemäß § 98 BBG).
    - Die Arbeitszeit muss nicht nachgeleistet werden.

Die Ausnahmefälle, in denen die versäumte Arbeitszeit nicht nachgeleistet werden muss, sind restriktiv zu handhaben. Wenn eine beabsichtigte Nebentätigkeit zum Hauptamt gehört, kann sie nicht Nebentätigkeit sein und ist als Dienstgeschäft (während der Arbeitszeit) durchzuführen.

Weitere Informationen finden Sie bei den Praxisfällen unter Ziffer 10.1.1 (Einrichtungen des Bundes).

7. Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn

Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn dürfen zur Ausübung oder Vorbereitung einer Nebentätigkeit nicht verwendet werden, es sei denn der Dienstherr hat hierzu vor der Inanspruchnahme eine Genehmigung erteilt. Ein unbedingter Nutzungsanspruch der Beschäftigten besteht nicht.

Eine Genehmigung ist nur in besonderen Fällen möglich, in denen

- ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht und
- durch den Beschäftigten ein Entgelt für die Inanspruchnahme entrichtet wird.

Rechtsgrundlage: §§ 9ff. BNV

Berechnung und Bemessung des Entgelts richten sich nach §§ 10ff. BNV. Im Rahmen der Prüfung einer solchen Genehmigung kommen auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zum Tragen, die in den allermeisten Fällen dazu führen, dass die Messung, Berechnung und verursachungsgerechte Zuordnung eines Entgelts nicht wirtschaftlich sind oder dass dem Dienstherrn keine Personalressourcen dazu zur Verfügung stehen.

8. Beurlaubungen

Das Nebentätigkeitsrecht findet auf alle aktiven Beamtinnen und Beamten Anwendung (mit Ausnahme der Ehrenbeamten, § 133 Abs. 1 Nr. 2 BBG), und damit auch während einer Beurlaubung mit oder ohne Besoldung. Tätigkeiten, die Beamtinnen und Beamte ohne die Unterbrechung ihrer Dienstleistungspflicht im Hauptamt wahrnehmen müssten, dürfen sie grundsätzlich auch während einer Beurlaubung nicht auf eigene Rechnung ausüben.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.5.

Handelt es sich nach diesem Maßstab um eine Nebentätigkeit, scheidet zwar eine Beeinträchtigung hauptamtlicher Pflichten durch eine übermäßige Beanspruchung der Arbeitskraft aus, so dass für den Grundsatz des §§ 99 Abs. 3 S. 1 BBG (Fünftelregelung) an sich kein Raum wäre. Allerdings wird Sonderurlaub sowohl in den benannten Fällen der §§ 3 ff Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) als auch im Fall des § 13 SUrlV immer nur für einen bestimmten Zweck bewilligt. Die Erreichung dieses Zweckes darf nicht durch umfangreiche Nebentätigkeiten gefährdet werden. Zudem sollen Beurlaubungen nicht dazu dienen, dass Beamtinnen und Beamte sich – über den Zweck der Beurlaubung hinaus – ohne Risiko in der Privatwirtschaft erproben. Es sind insoweit der Grundsatz der Hauptberuflichkeit und das Lebenszeitprinzip zu wahren, so dass die Fünftelregelung auch in diesen Fällen einen Orientierungsrahmen bildet, von dem in begründeten Fällen zugunsten der Beamtin/des Beamten abgewichen werden kann.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.5.

Während einer Freistellung vom Dienst nach § 92 Abs. 1 BBG (Familienbedingte Teilzeit und Beurlaubung) dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Rechtsgrundlage: § 92 Abs. 3 BBG

Bei einem Antrag auf Beurlaubung ohne Besoldung nach § 95 Abs. 1 oder 2 BBG müssen Beamtinnen und Beamten erklären, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten.

Rechtsgrundlage: § 95 Abs. 3 S. 1 BBG

Die Dienststelle kann in Ausnahmefällen trotz der Erklärung der Beamtinnen oder Beamten Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

Rechtsgrundlage: § 95 Abs. 3 S. 3 BBG

Bei einem Antrag auf Teilzeit/Beurlaubung §§ 91, 92 und 95 BBG ist insofern gegenüber dem Referat ZI 2 die Erklärung abzugeben, dass

- während der Dauer der Teilzeit gemäß § 91 Abs. 1 BBG oder § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBG bzw. während einer Beurlaubung gemäß § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBG außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang eingegangen werden, in dem nach den §§ 98 bis 101 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist (§ 91 Abs. 2 BBG oder § 92 Abs. 3 BBG), bzw.
- während der Dauer der Beurlaubung gemäß § 95 BBG auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten verzichtet wird und nicht ge-

nehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach § 100 BBG nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie sie bei Vollzeit ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten (§ 95 Abs. 3 BBG).

Eine Nebentätigkeit kann mit dem Zweck der Freistellung vereinbar sein, wenn ersichtlich ist, dass auch ohne die Nebentätigkeit weder voller Dienst noch Teilzeitbeschäftigung möglich wäre. Für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit gilt die Sonderregelung in § 7 Abs. 2 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV). Bei den inhaltlichen Versagungsgründen in § 99 Abs. 2 BBG ist während einer Beurlaubung jeweils auf frühere bzw. mögliche künftige Verwendungen der Beamtinnen und Beamten abzustellen.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.5.

9. Altersteilzeit

Bei Altersteilzeit dürfen wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit (§ 91 Absatz 1 BBG) außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen grundsätzlich nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem bei Vollzeitbeschäftigung die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist (Verweis in §§ 93 Absatz 7 BBG auf § 91 Absatz 2 BBG). Das bedeutet u. a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel acht Stunden in der Woche nicht überschreiten darf.

Rechtsgrundlage: Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. Juli 2011, D 1 – 210172/32, 5.4.6

Hinsichtlich der Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit gelten bei Altersteilzeit keine Besonderheiten, so dass solche Aufgaben, die vor Eintritt in Altersteilzeit hauptamtlich wahrgenommen wurden, danach regelmäßig nicht im Wege einer Nebentätigkeit übertragen bzw. ausgeübt werden dürfen. Nebentätigkeiten dürfen nur in dem bei Vollzeitbeschäftigung zulässigen Umfang ausgeübt werden. § 93 Abs. 7 und § 91 Abs. 2 BBG finden unabhängig davon Anwendung, ob Altersteilzeit in Form der durchgehenden Wahrnehmung mit reduzierter Arbeitszeit oder in Form der Blockbildung – mit Arbeits- und Freistellungsphasen – bewilligt wurde. Bei Altersteilzeit im Blockmodell in geeigneten Fällen eine Bündelung der für Nebentätigkeiten zur Verfügung stehenden Zeit auf bis zu 50 zusammenhängende Arbeitstage im Jahr zugelassen werden.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, I.6.

10. Praxisbezogene Fallbeispiele

Die nachstehenden Beispiele ersetzen nicht die Prüfung im Einzelfall. Sie verdeutlichen einzelne Versagungsgründe und Interessensabwägungen. Zusätzlich wird zu den Versagungsgründen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2 verwiesen.

Hinsichtlich der Abgrenzung von dienstlichen Tätigkeiten zu Nebentätigkeiten beachten Sie bitte zunächst Ziffer 2.2. Die folgenden Erwägungen kommen nur in Betracht, sofern es sich nicht bereits um dienstlich durchzuführende Tätigkeiten handelt.

Für Unternehmen, die von der BaFin beaufsichtigt oder überprüft werden, dürfen die Beschäftigten der BaFin keine Nebentätigkeiten ausüben (siehe schon § 38 GoBaFin). Entgeltliche Tätigkeiten für Verbände, die die Interessen der genannten Gesellschaften vertreten, und Geschäftspartner der BaFin sind grds. ebenfalls nicht erlaubt.

Grund für diese Bestimmung ist, dass in derartigen Fällen ein Konflikt mit den dienstlichen Pflichten zur Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Neutralität entstehen kann. Zudem kann das Ansehen der öffentlichen Verwaltung erheblichen Schaden nehmen, wenn solche Fälle bekannt werden. Schließlich bestehen auch aus Sicht der Korruptionsprävention erhebliche Bedenken gegen derartige private Verbindungen.

Deshalb dürfen die Beschäftigten der BaFin für die von der BaFin beaufsichtigen bzw. zu prüfenden Gesellschaften und deren Verbände allenfalls im Rahmen eines Dienstgeschäftes tätig werden. Jedoch müssen sie die dabei erhaltenen Vergütungen an die BaFin abführen.

10.1 Lehr- und Unterrichtstätigkeiten (Vorlesungen und sonstige Lehrveranstaltungen)

Hinsichtlich der Abgrenzung von dienstlichen Tätigkeiten zu Nebentätigkeiten beachten Sie bitte Ziffer 2.2. Sofern danach eine Nebentätigkeit möglich ist, gilt u.a. folgendes:

Eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit ist von einer Vortragtätigkeit zu unterscheiden (vgl. Ziffer 2.2.3). Lehr- und Unterrichtstätigkeiten sind genehmigungspflichtig (vgl. Ziffer 2.3.1.1), Vortragstätigkeiten sind nicht genehmigungs- aber anzeigepflichtig (vgl. Ziffer 2.3.1.3).

Bei Lehr- und Unterrichtstätigkeiten mit Bezug zur BaFin wird generell die Gruppe Kommunikation informiert. Hierbei übermittelt die ZC folgende Angaben: anzeigende Person, Datum, Ort, Auftraggeber, Thema/Titel der Lehrtätigkeit, ggf. Anlass. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

10.1.1 Einrichtungen des Bundes

Lehr- und Unterrichtstätigkeiten für Einrichtungen des Bundes sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein entsprechender Antrag an die ZC zu stellen. Hinsichtlich der Vergütung gilt die Besonderheit, dass eine Vergütung nur gewährt werden kann, wenn die Beamtin oder der Beamte im Hauptamt nicht entsprechend entlastet wird. Die Vergütung fällt nicht unter die Ablieferungspflicht (siehe Ziffer 4). Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt der allgemeine

Grundsatz, dass die Nebentätigkeit nicht während der Arbeitszeit durchgeführt werden darf. Ausnahmen davon sind unter Bewilligung einer Kernzeitverletzung möglich, jedoch ist – bis auf wenige, zu begründende Ausnahmen – die versäumte Arbeitszeit nachzuleisten (vgl. Ziffer 6).

Besteht an der Nebentätigkeit ein dienstliches Interesse bzw. wird sie auf Verlangen des Dienstherrn durchgeführt, muss die versäumte Arbeitszeit nicht nachgeleistet werden. Dies kann bei Lehr- und Unterrichtstätigkeiten für die Hochschule der Deutschen Bundesbank, die Deutsche Bundesbank, die Bundesfinanzakademie, die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) der Fall sein, da diese Tätigkeiten die Aufgaben der Bundesanstalt fördern und unterstützen können (z.B. Personalgewinnung im Rahmen der Ausbildung von Anwärtern oder künftigen Beschäftigten der BaFin, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung von Beschäftigten anderer Behörden zu Schnittstellen in der BaFin oder auch die Ausbildung künftiger Gesprächspartner der BaFin). Zudem sind diese Tätigkeiten aus Personalentwicklungssicht gewinnbringend für die BaFin (z.B. Erlernen und Erproben von Vortragsfähigkeiten und Moderationstechniken, über die Beschäftigte der BaFin verstärkt verfügen müssen). Die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung des dienstlichen Interesses gilt nur für lehrplanmäßige Lehr- und Unterrichtstätigkeiten der bezeichneten Einrichtungen des Bundes. Bei sogenannten „Sonderseminaren“ oder „Sonderveranstaltungen“ erfolgt, aufgrund der wechselnden Themenschwerpunkte, eine Entscheidung im Einzelfall. Sie werden ansonsten - sofern sie nicht dem Hauptamt zugewiesen werden - i.d.R. im öffentlichen Interesse durchgeführt. Eine Anrechnung auf die Arbeitszeit kommt dann nicht in Betracht.

Wird die Lehr- und Unterrichtstätigkeit nicht im dienstlichen Interesse oder auf Verlangen des Dienstherrn durchgeführt, müssen Lehrende deutlich machen, dass sie eine private Auffassung darlegen und ihre Vorlesung keine amtliche Äußerung der BaFin darstellt. Entscheidend für diesen Hinweis ist der Empfängerhorizont.

10.1.2 Hochschulen der Länder und private Hochschulen

Lehr- und Unterrichtstätigkeiten für öffentliche Hochschulen der Länder sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein entsprechender Antrag an die ZC zu stellen.

Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Nebentätigkeit nicht während der Arbeitszeit durchgeführt werden darf. Ausnahmen sind nur sehr eingeschränkt möglich. Die Arbeitszeit ist nachzuleisten, eine Kernzeitverletzung ist jedoch grundsätzlich möglich (vgl. Ziffer 6 und vorstehende Ziffer 10.1.1).

Lehrende müssen deutlich machen, dass sie ihre private Auffassung darlegen und ihre Vorlesung keine amtliche Äußerung der BaFin darstellt. Entscheidend für diesen Hinweis ist der Empfängerhorizont.

10.1.3 für Fortbildungseinrichtungen von Verbänden mit Bezug zu Aufsichtsobjekten

Bei Lehr- und Unterrichtstätigkeiten für Fortbildungseinrichtungen von Verbänden mit Bezug zu Aufsichtsobjekten ist vorrangig zu klären, ob diese je nach Inhalt und Umfang als Dienstgeschäft im Hauptamt durchgeführt werden müssen. Lehr- und Unterrichtstätigkeiten für Fortbildungseinrichtungen von Verbänden mit Bezug zu Aufsichtsobjekten sind genehmigungspflichtig. Der Antrag ist rechtzeitig (d.h. mindestens vier Wochen) vor Durchführung der Nebentätigkeit zu stellen. Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit ist zu versagen, wenn ein Versagungsgrund besteht. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben in einem Rahmen durchgeführt werden soll, der mindestens allen Mitgliedsunternehmen des Verbandes und nicht nur bestimmten Unternehmen oder einer politischen Abteilung des Verbandes offen steht und die der Vermittlung von Fachwissen dient. Bei der Prüfung zu berücksichtigen ist auch, ob die Tätigkeit bei einer selbständigen Fortbildungsabteilung des Verbandes oder einer Fortbildungsgesellschaft durchgeführt wird. Ein Indiz für den Fortbildungszweck kann sein, dass § 4 Nr. 22 a) Umsatzsteuergesetz (UStG) auf die angebotene Vergütung anwendbar ist. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht nach § 4 Nr. 22 a) UStG nicht, wenn die "*Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, [...] oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.*"

10.2 Publikationen/Veröffentlichungen

Hinsichtlich der Abgrenzung von dienstlichen Tätigkeiten zu Nebentätigkeiten beachten Sie bitte Ziffer 2.2. Sofern danach eine Nebentätigkeit möglich ist, gilt u.a. folgendes:

Aufgrund der gesetzlichen Privilegierung des Verfassens bestimmter Texte ist zwischen dieser Tätigkeit und anderen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen stehenden Tätigkeiten (siehe Ziffer 10.2.2 „Tätigkeit in einem Redaktionsbeiräten, Herausgeberschaft“) zu unterscheiden.

Bei Veröffentlichungen mit Bezug zur BaFin wird generell die Gruppe Kommunikation informiert. Hierbei übermittelt die ZC folgende Angaben: anzeigende Person, Thema/Titel der Veröffentlichung, Vertragspartner (z. B. Verlag), ggf. Anlass. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

Verfasserinnen und Verfasser müssen deutlich machen, dass sie ihre private Auffassung darlegen und ihre Ausarbeitung keine amtliche Äußerung der BaFin darstellt. Entscheidend für diesen Hinweis ist der Empfängerhorizont.

10.2.1 Verfassen schriftstellerischer / künstlerischer / wissenschaftlicher Texte

Diese Tätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig, aber nicht genehmigungspflichtig. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine entsprechende Anzeige vorzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine geringfüge Nebentätigkeit (vgl. Ziffer 2.3.1.2), oder die Verfasserin oder der Verfasser erhält lediglich einen angemessenen Auslagen- und Aufwendungsersatz, aber kein Entgelt oder geldwerten Vorteil für die Veröffentlichung (vgl. Ziffer 2.3.1.3). Im Zweifel ist der Verfasserin oder dem Verfasser zu einer Anzeige im Vorfeld gegenüber der ZC zu raten.

Hinsichtlich einer schriftstellerischen Nebentätigkeit gilt, dass hierunter nur eigene schöpferische Leistungen in geschriebener Form zu verstehen sind, nicht die Interpretation, Auslegung oder Wiedergabe des Wissens oder der Erkenntnisse, die aufgrund der hauptamtlichen Tätigkeit gewonnen wurden, oder die Herausgabe von Druckwerken mit ausschließlich fremden Beiträgen. Beamtinnen und Beamte dürfen ihre dienstlichen Erlebnisse literarisch verarbeiten, müssen dabei allerdings die Verschwiegenheitspflicht (§ 67 BBG) und die Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten (§ 61 Abs. 1 S. 3 BBG) beachten.

Rechtsgrundlage: BMI Rundschreiben, II.3.b.

10.2.2 Tätigkeit in Redaktionsbeiräten, Herausgeberschaft

Die Tätigkeit in einem Redaktionsbeirat oder die Herausgeberschaft ist keine Veröffentlichung und daher genehmigungspflichtig, es sei denn die Voraussetzungen der Geringfügigkeit sind erfüllt (vgl. Ziffer 2.3.1.2). Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein entsprechender Antrag an die ZC zu stellen. Soweit die Tätigkeit als Redaktionsbeirat oder Herausgeber auch mit dem Veröffentlichen von wissenschaftlichen Texten verbunden ist, unterliegt die Veröffentlichung der Anzeigepflicht vorab (siehe Ziffer 2.3.1.3.).

10.3 Vortragstätigkeiten

Hinsichtlich der Abgrenzung von dienstlichen Tätigkeiten zu Nebentätigkeiten beachten Sie bitte Ziffer 2.2. Sofern danach eine Nebentätigkeit möglich ist, gilt u.a. folgendes:

Zur Abgrenzung von Vortrags- sowie Lehr- und Unterrichtstätigkeiten siehe Ziffer 2.2.3. Vortragstätigkeiten sind nicht genehmigungs- aber anzeigepflichtig. Bei Vortragstätigkeiten ist in den unterschiedlichen Konstellationen darauf zu achten, dass keine „Wissensenklaven“ (Weitergabe von Fachwissen innerhalb von geschlossenen Veranstaltungen) geschaffen werden. Dies gilt auch mittelbar, z.B. über Beratungsunternehmen oder Rechtsanwaltskanzleien.

Bei Vorträgen mit Bezug zur BaFin wird generell die Gruppe Kommunikation informiert. Hierbei übermittelt die ZC folgende Angaben: anzeigende Person, Datum, Ort, Auftraggeber (z. B. Konferenzanbieter), Thema/Titel des Vortrags, ggf. Anlass. Eine inhaltliche Prüfung durch die ZC findet nicht statt.

10.3.1 für Aufsichtsobjekte

Vortragstätigkeiten für Aufsichtsobjekte sind als Nebentätigkeit nicht zulässig (siehe Ziffer 10).

10.3.2 für Verbände, die Interessen von Aufsichtsobjekten vertreten

Vortragstätigkeiten für Verbände, die Interessen von Aufsichtsobjekten vertreten, sind als Nebentätigkeit nicht zulässig (siehe Ziffer 10).

10.3.3 für Fortbildungseinrichtungen von Verbänden mit Bezug zu Aufsichtsobjekten

Bei Vortragstätigkeiten für Fortbildungseinrichtungen von Verbänden mit Bezug zu Aufsichtsobjekten ist vorrangig zu klären, ob diese je nach Inhalt und Umfang als Dienstgeschäft im Hauptamt durchgeführt werden müssen. Vortragstätigkeiten für Fortbildungseinrichtungen von Verbänden mit Bezug zu Aufsichtsobjekten sind anzeigepflichtig gegenüber der ZC. Die Anzeige ist rechtzeitig (d.h. mindestens vier Wochen) vor Durchführung der Nebentätigkeit zu stellen. Die Vortragstätigkeit ist zu untersagen, wenn ein Untersagungsgrund besteht. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Vortrag im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung, eines Seminars oder einer vergleichbaren Veranstaltung gehalten werden soll, die mindestens allen Mitgliedsunternehmen des Verbandes und nicht nur bestimmten Unternehmen oder einer politischen Abteilung des Verbandes offen steht und die der Vermittlung von Fachwissen dient. Bei der Prüfung zu berücksichtigen ist auch, ob die Veranstaltung, bei deren Durchführung der Vortrag gehalten werden soll, durch eine selbständige Fortbildungsabteilung des Verbandes oder eine Fortbildungsgesellschaft durchgeführt wird. Ein Indiz für den Fortbildungszweck kann sein, dass § 4 Nr. 22 a) Umsatzsteuergesetz (UStG) auf die für den Vortrag angebotene Vergütung anwendbar ist. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht nach § 4 Nr. 22 a) UStG nicht, wenn die "*Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, [...] oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.*" Auf die Höhe des Entgelts für den Vortrag kommt es insoweit an, als eine Vergütung, die von der üblichen Vergütung für einen vergleichbaren Vortrag auffällig nach oben abweicht, dem Ansehen der BaFin schaden und einen Korruptionsverdacht hervorrufen kann.

Vortragende müssen deutlich machen, dass sie in ihrem Vortrag ihre private Auffassung darlegen und ihr Vortrag keine amtliche Äußerung der BaFin darstellt. Entscheidend für diesen Hinweis ist der Empfängerhorizont.

10.3.4 für Seminar-/Fortbildungs-/Kongressveranstalter

Sofern sie nicht dem Hauptamt zuzuordnen sind (siehe Ziffer 2.2), sind Vortragstätigkeiten für Seminar-/Fortbildungs-/Kongressveranstalter anzeigepflichtig gegenüber der ZC. Die Anzeige ist rechtzeitig vor Durchführung der Nebentätig-

keit zu erstatten (Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen). Die Vortragstätigkeit ist zu versagen, wenn ein Versagungsgrund besteht. Auf die Höhe des Entgelts für den Vortrag kommt es insoweit an, als eine Vergütung, die von der üblichen Vergütung für einen vergleichbaren Vortrag auffällig nach oben abweicht, dem Ansehen der BaFin schaden und einen Korruptionsverdacht hervorrufen kann. Vortragende müssen deutlich machen, dass sie in ihrem Vortrag ihre private Auffassung darlegen und ihr Vortrag keine amtliche Äußerung der BaFin darstellt. Entscheidend für diesen Hinweis ist der Empfängerhorizont.

10.4 Beratungstätigkeit und gutachterliche Tätigkeit

Hinsichtlich der Abgrenzung von dienstlichen Tätigkeiten zu Nebentätigkeiten beachten Sie bitte Ziffer 2.2. Hinsichtlich Auslandsberatungen beachten Sie bitte Ziffer 10.10. Sofern danach eine Nebentätigkeit möglich ist, gilt u.a. folgendes:

Bei Beratungs- und gutachterlichen Tätigkeiten handelt es sich in der Regel um genehmigungspflichtige Tätigkeiten. Für diese Arten von Nebentätigkeiten kommt es auch auf den Auftraggeber an. Je nach Auftraggeber sind Konflikte mit dienstlichen Interessen möglich, beispielsweise wenn ein beaufsichtigtes Unternehmen ein Gutachten in Auftrag gibt. Daher werden in diesen Konstellationen regelmäßig die Versagungsgründe vorliegen, die unter Ziffer 10.3.1 bzw. Ziffer 10 im Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit für Aufsichtsobjekte erörtert wurden.

Für andere Auftraggeber als Aufsichtsobjekte ist jedoch im Einzelfall eine Genehmigung möglich. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist daher ein entsprechender Antrag an die ZC zu stellen. Autorinnen und Autoren müssen deutlich machen, dass sie in ihren Gutachten ihre private Auffassung darlegen und das Gutachten keine amtliche Äußerung der BaFin darstellt. Entscheidend für diesen Hinweis ist der Empfängerhorizont.

§ 69 BBG bleibt unberührt.

10.5 Absatzfördernde Tätigkeiten

Absatzfördernde Tätigkeiten, z.B. der Vertrieb von Produkten von Aufsichtsobjekten, werden regelmäßig die Versagungsgründe des § 99 Abs. 2 BBG erfüllen, da ein dienstliches Interesse und die Besorgnis eines Reputationsschadens entgegenstehen. Eine Genehmigung kann daher regelmäßig nicht erteilt werden.

Die absatzfördernde Tätigkeit in anderen Bereichen, z.B. von Haushalts-, Sport- oder Gartenbedarf, kann genehmigt werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist daher ein entsprechender Antrag an die ZC zu stellen. Das Vorliegen etwaiger Versagungsgründe des § 99 Abs. 2 BBG wird im Einzelfall geprüft.

10.6 Tätigkeit im Bau-/Reinigungs-/Gaststättengewerbe

Die Tätigkeit ist genehmigungspflichtig. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist daher ein entsprechender Antrag an die ZC zu stellen. Das Vorliegen etwaiger Versagungs-

gründe wird im Einzelfall geprüft. In diesem Tätigkeitsbereich ist ein besonderes Augenmerk auf die Versagungsgründe des § 99 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BBG (zeitliche Beanspruchung) und des § 99 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 BBG (Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendung) zu richten

10.7 Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten

Diese Tätigkeiten sind genehmigungspflichtig, auch wenn die Beamtin oder der Beamte kein Entgelt oder geldwerten Vorteil für sie erhält (§ 99 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBG). Ein entsprechender Antrag ist daher zu stellen.

10.7.1 Tätigkeit als Rechtsanwalt

Gegen eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sprechen mehrere Versagungsgründe des § 99 Abs. 2 BBG, aber auch die berufsständischen Regeln selbst: Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist nach § 7 Nr. 10 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit ist. Beamtinnen und Beamte, die nicht auf Lebenszeit ernannt sind, oder Tarifbeschäftigte könnten in den engen Grenzen des § 47 BRAO eine Anwaltstätigkeit ausüben, jedoch sprechen auch hier regelmäßig Versagungsgründe des § 99 Abs. 2 BBG gegen eine Genehmigung.

Die BaFin kann aufgrund ihres entgegenstehenden Interesses an der ordnungsgemäßen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer nicht die geforderte unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung abgeben, dass Beamtinnen und Beamte während ihrer Tätigkeit den Beruf als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausüben, insbesondere während ihrer Dienstzeit Schriftsätze verfassen, E-Mails schreiben und Telefonate führen dürfen und dass sie auch während der Dienstzeit zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen sich jederzeit von ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für den Dienstherrn wahrzunehmende Termine mit den in der Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren (Auszug aus dem Merkblatt der Rechtsanwaltskammer zu Köln für die Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neben der Rechtsanwaltstätigkeit, September 2010).

10.7.2 Sonstige freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten

Diese Tätigkeiten sind genehmigungspflichtig. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist daher ein entsprechender Antrag an die ZC zu stellen. Das Vorliegen etwaiger Versagungsgründe des § 99 Abs. 2 BBG wird im Einzelfall geprüft. Besondere Bedeutung kommt dem Versagungsgrund zu, dass die Tätigkeit nicht den Charakter eines Zweitberufs haben darf (vgl. § 99 Abs. 2).

10.8 Tätigkeit in einem Organ einer juristischen Person

Diese Tätigkeit ist genehmigungspflichtig, auch wenn die Beamtin oder der Beamte kein Entgelt oder geldwerten Vorteil für sie erhält (§ 99 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBG), vgl. Ziffer 2.3.1.1.

10.8.1 Organ eines Aufsichtsobjekts

Der Eintritt in ein Organ eines Aufsichtsobjekts wird regelmäßig Versagungsgründe des § 99 Abs. 2 BBG erfüllen, da ein dienstliches Interesse, die Besorgnis eines Reputationsschadens und eine Beeinträchtigung des Ansehens der öffentlichen Verwaltung entgegenstehen. Eine Genehmigung kann daher regelmäßig nicht erteilt werden.

10.8.2 Sonstige Fälle

Der Eintritt in das Organ einer juristischen Person, die nicht in einem Aufsichtsverhältnis zur BaFin steht, ist ebenfalls genehmigungspflichtig und kann nach einer Prüfung im Einzelfall genehmigt werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist daher ein entsprechender Antrag an die ZC zu stellen. Das Vorliegen etwaiger Versagungsgründe wird im Einzelfall geprüft.

10.9 Mitgliedschaft in Vereinen und Genossenschaften

Die Mitgliedschaft in einem Verein, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist – sog. "Idealverein" –, und die Übernahme von unentgeltlichen Funktionsträgereigenschaften in einem Idealverein (z.B. Vorstand im Kleingärtnerverein) werden in der Regel nicht als Nebentätigkeit verstanden. Anders kann es sich im Fall einer vergüteten Tätigkeit verhalten. Insofern kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an (zur Vergütung siehe Ziffer 4).

Der Eintritt in eine Genossenschaft ist genehmigungsfrei, weil der Gesetzgeber diese Fallgruppe ausdrücklich von der Genehmigungspflicht ausgenommen hat (vgl. § 99 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBG). Soweit der Eintritt in eine Genossenschaft zur Verwaltung oder Nutznießung des der Beamtin oder dem Beamten unterliegenden Vermögens erfolgt, besteht auch keine Anzeigepflicht für die Tätigkeit.

10.10 Auslandsberatung durch BaFin-Beschäftigte, in der von dritter Seite ein Beratungshonorar gewährt wird (§ 4 Abs. 1 S. 2 FinDAG)

Für die Dauer des Einsatzes im Rahmen von Auslandsberatungsprojekten, in denen von dritter Seite ein Beratungshonorar gewährt wird (wie z.B. Twinning, TAIEX, GIZ usw.), kann eine Nebentätigkeit nach § 98 BBG angeordnet werden, sofern das Direktorium entschieden hat, dass ein strategisches, d.h. dienstliches Interesse, an der Teilnahme an einem Auslandsberatungsprojekt besteht. Bei Verneinung des dienstlichen Interesses ist eine Teilnahme von BaFin-Beschäftigten an dem Projekt nicht möglich. Das Referat IFR 1 ist für die Auslandsberatung im Sinne des § 4 Abs. 1 FinDAG zuständig und daher durch die Beschäftigten über Vorhaben zu Auslandsberatung zu informieren. IFR 1 klärt den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 FinDAG sowie das dienstliche Interesse.

11. Anlagen

11.1 Auszug aus dem Bundesbeamtengesetz (BBG)

Ausfertigungsdatum: 05.02.2009

Unterabschnitt 3: Nebentätigkeit

§ 97 Begriffsbestimmungen

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft.

§ 98 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 99 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 100 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 98 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:
1. Wahrnehmung eines Nebenamtes,
2. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 45 Abs. 2 Satz 1 verkürzten Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre. Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

(5) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 100 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind
1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Dienstbehörde schriftlich oder elektronisch vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(3) Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich oder elektronisch Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 101 Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 102 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen der oder des Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 103 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt worden sind.

§ 104 Erlass ausführender Rechtsverordnungen

Die zur Ausführung der §§ 97 bis 103 notwendigen weiteren Vorschriften zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten erlässt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,
1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit vergütet wird oder eine Vergütung abzuführen ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten

Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,
4. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 105 Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld.

(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.

(3) Zuständig ist die letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

11.2 Auszug aus der Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV)

Ausfertigungsdatum: 05.02.2009

Erster Abschnitt Ausübung von Nebentätigkeiten

§ 1 (weggefallen)

§ 2 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für
1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient.

§ 3 Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Bundesdienst

Aufgaben, die für den Bund oder bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

§ 4 Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 5 Allgemeine Erteilung, Widerruf der Genehmigung

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 100 Euro im Monat nicht übersteigt und die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.

(2) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn ihre Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 6 Vergütungen für Nebentätigkeiten und Ablieferungspflicht

(1) Für eine Nebentätigkeit im Bundesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für
1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.
Wird der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen:

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	3.700
A 9 bis A 12	4.300
A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2	4.900
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	5.500
ab B 6, ab R 6	6.100

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzusetzen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen für
1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich),
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.
Voraussetzung ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

§ 7 Ausnahmen von § 6

§ 6 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 nicht anzuwenden auf Vergütungen für
1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
5. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

§ 8 Abrechnung über die Vergütung aus Nebentätigkeiten

Die Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 6 vorzulegen, wenn die Vergütungen 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr übersteigen. In den Fällen des § 6 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.

Zweiter Abschnitt Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

§ 9 Genehmigungspflicht

(1) Der Beamte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich Apparate und Instrumente, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

(3) Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann befristet werden. In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Die Genehmigung darf nur unter der Auflage erteilt werden, daß ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material gezahlt wird; § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

11.3 Auszug aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Ausfertigung 13.09.2005

§ 3 Absatz 3 TVöD

Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im übrigen öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden; für die Beschäftigten des Bundes sind dabei die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen maßgeblich.